

14/SN-251/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.042/2-I 2/1998

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

1017 Wien

Zi.	46	19.6.98	PS
Datum:	19.6.98		
Verteilt:	19.6.98	30	

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*St Engel jehring*

**Betrifft:** Entwurf eines Blutsicherheitsgesetzes 1999;  
Entwurf einer Blutspenderverordnung.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Gegenstand genannten Entwürfen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

15. Juni 1998

Für den Bundesminister:

Kathrein

F.d.R.d.A.



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.042/2-I 2/1998

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Blutsicherheitsgesetzes 1999;  
Entwurf einer Blutspenderverordnung.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** Z. 22.310/2-VIII/D/5/98

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 10. April 1998 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu den im Gegenstand genannten Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Ganz allgemein ist gegen das Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen des "Blutspendewesens" neu zu gestalten, selbstverständlich nichts einzuwenden. Die Ziele des Projektes sind auch aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz zu unterstützen, auch können die Entwürfe grundsätzlich wohl dazu beitragen, die Sicherheit von Blut und Blutprodukten zu gewährleisten. Allgemein regt das Bundesministerium für Justiz freilich an, über die in den Entwürfen vorgesehenen Verbesserungen hinaus den in den letzten Jahren mit "Blutspenden" verbundenen Schadensfällen Rechnung zu tragen. In diesem Sinn würde es sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz anbieten, eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines "Entschädigungsfonds" zu schaffen, für den der Bund, die Länder und auch die mit der Gewinnung und Verarbeitung von Blut und Blutprodukten befaßten Unternehmen Beiträge einzahlen. Dieser Fonds sollte zum einen

Schadenersatzansprüche von Personen, die durch kontaminierte Produkte geschädigt werden, abdecken. Zum anderen könnte ein derartiger Fonds aber auch "Blutspender", die nachweislich durch ihre "Spenden" zu Schaden gekommen sind, angemessen entschädigen.

Im einzelnen ist zum Entwurf aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz folgendes zu bemerken:

**Zu § 9 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs (und § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs):**

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz empfiehlt es sich, die Verpflichtung der Blutspendeeinrichtung, *"die einwandfreie Beschaffenheit des entnommenen Blutes und der entnommenen Blutbestandteile zu beachten"*, gesondert zu regeln. Diese Verpflichtung stellt nämlich ein zentrales Anliegen des Vorhabens dar, das besonders herausgestellt werden sollte.

**Zu § 13 des Gesetzesentwurfs:**

Da § 13 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes bspw die Ausnahmetatbestände des § 26 Abs. 2 lit. a und b des ÄrzteG 1985 - nicht jedoch die sonstigen Ausnahmetatbestände - im wesentlichen abdeckt, wird zur Erwägung gestellt, eine Klarstellung - etwa im Rahmen der Erläuterungen - vorzunehmen, ob ein in einer Blutspendeeinrichtung tätiger Arzt, aber auch andere Personen (vgl. etwa die Verschwiegenheitsverpflichtungen des § 14 PsychologenG bzw. § 15 PsychotherapieG), für die ansonsten weiterreichendere Ausnahmetatbestände gelten, sich auf die zusätzlichen Ausnahmetatbestände des § 26 Abs.2 lit.c - f ÄrzteG 1985 berufen kann oder nicht. Für den Normadressaten soll damit klargestellt werden, welche Verletzungen der ihm obliegenden Verschwiegenheitsverpflichtung einen Verstoß gegen § 121 StGB bewirken können.

Während die Formulierung des Ausnahmetatbestandes des § 26 Abs.2 lit. b ÄrzteG 1985 eine Verschwiegenheitsverpflichtung dann nicht vorsieht, wenn eine "Rechtfertigung" vorliegt, stellt der Gesetzesentwurf auf eine "unbedingte Notwendigkeit" ab. Insoferne wäre einerseits eine nähere Konkretisierung, welche Umstände bzw. Kriterien eine solche Notwendigkeit begründen könnten, zweckmäßig.

Andererseits sollte klargestellt werden, ob für einen in einer Blutspendeeinrichtung tätigen Arzt ein Rechtfertigungsgrund ausreicht, um ihn von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung zu entbinden oder nicht.

#### **Zu § 19 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs:**

In Anbetracht der weitreichenden Folgen einer vorläufigen Betriebssperre scheint eine nähere Konkretisierung des - eher unbestimmten - Begriffes "bei unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen" in den Erläuterungen zweckmäßig zu sein.

#### **Zu § 22 des Gesetzesentwurfs:**

Die in der Z 1 bis 13 taxativ aufgezählten verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestände sind sehr umfangreich und erfassen u.a. auch die Bekanntgabe der Änderung der Generalien durch den Spender (§ 12 Abs. 3). Es wird deshalb zur Erwägung gestellt, die Verwaltungsstrafbestimmungen nach strafökonomischen Gesichtspunkten zu überprüfen, ob tatsächlich alle - etwa sämtliche Dokumentationen des § 11 Abs. 3 - angeführten Tatbestände strafwürdig sind. Dabei wäre zu überlegen, ob bei allen Tatbeständen zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügen soll. Die einzelnen Tatbestände wären daraufhin zu überprüfen, ob nicht mit der Bestrafung der vorsätzlichen Begehungsweise das Auslangen gefunden werden kann. Zutreffendenfalls wäre das Wort "vorsätzlich" einzufügen.

Die in Z 13 verwendete Formulierung "durch Handlungen oder Unterlassungen" ist im Hinblick auf § 1 VStG entbehrlich.

Die Regelungen der Ziffern 14 und 15, wonach die Verletzung sonstiger, in diesem Bundesgesetz zum Schutz der Gesundheit von Spendern sowie über die gesundheitliche Eignung von Spendern normierten Bestimmungen sowie Handlungen oder Unterlassungen wider die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthaltenen Anordnungen und Verboten unter verwaltungsstrafrechtliche Sanktion gestellt werden, sind zu unbestimmt und widersprechen dem Bestimmtheitsgebot einer Strafnorm. Aus der in Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG angeordneten Bindung der Vollziehung an das Gesetz ist das an den Gesetzgeber gerichtete Gebot abzuleiten, inhaltlich ausreichend bestimmte

Regelungen zu schaffen. Zu weite, zu unbestimmte und letztlich undeterminierte Regelungen - wie die in Z 14 und 15 des Entwurfes normierten "Generaltatbestände" - stellen sich als "formalgesetzliche Delegation" dar, die verfassungsrechtlich unzulässig ist. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die in Frage kommenden Tatbestände im einzelnen zu umschreiben oder die einzelnen Paragraphen zu nennen, deren Verletzung zur Bestrafung führen soll.

Der in Abs. 2 verwendete Begriff "schwerwiegende Gefahr" wird in der österreichischen Rechtsterminologie - soweit dies überblickt werden kann - nicht verwendet und sollte deshalb zumindest in den Erläuterungen eine nähere Konkretisierung erfahren.

**Zu § 5 lit. I des Verordnungsentwurfs:**

Der in § 5 lit. I des Verordnungsentwurfes als dauernder Ausschlußgrund von der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen verwendete Begriff "Drogengebrauch" ist der österreichischen Rechtsterminologie - soweit dies überblickt werden kann - nicht geläufig. Es sollte daher näher umschrieben werden, ob etwa der medizinisch nicht indizierte Gebrauch von Suchtmitteln im Sinne des Suchtmittelgesetzes (SMG) oder von Arzneimitteln mit toxikologischer Wirkung oder jeglicher sonstige Gebrauch von näher zu bezeichnenden Substanzen davon erfaßt sein soll. Die Definition der Begriffe Sucht- bzw. Arzneimittel kann dem SMG oder dem ArzneimittelG entnommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

15. Juni 1998

Für den Bundesminister:

Kathrein

F.d.R.d.A.: